

Entfernung des Zahnes 48 mittels Osteotomie und Entfernung einer follikulären Zyste

- » Beratung und symptombezogene Untersuchung Regio 48
- » Anfertigung einer Panoramaschichtaufnahme präoperativ
- » Oberflächen-, Leitungs- und Infiltrationsanästhesie 47–48
- » Aufklappung, Osteotomie und Entfernung des Zahnes 48 unter dem OP-Mikroskop
- » Erweiterte Aufbereitung zur Entfernung der follikulären Zyste Regio 48
- » Primärer Wundverschluss

Regio	Ziffer	Anzahl	Leistungstext	Abrechenbar je	Hinweise zur Berechnungsfähigkeit
48	<u>Ä 1</u>	1	Beratung – auch mittels Fernsprecher	je Behandlungsfall (Monatszeitraum)	» für eine Beratung durch den Zahnarzt (auch telefonisch) » bei weiterer/neuer Erkrankung auch innerhalb eines Behandlungsfalls (Monatszeitraums) mehrfach
48	<u>Ä 5</u>	1	Symptombezogene Untersuchung	als alleinige Leistung; je Behandlungsfall (Monatszeitraum)	» nicht neben der GOZ 0010 berechenbar
48	<u>Ä 5004</u>	1	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer	je Aufnahme	Mit den Gebühren sind alle Kosten (auch für Dokumentation und Aufbewahrung der Datenträger) abgegolten
48	<u>0080</u>	1	Intraorale Oberflächenanästhesie , je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	» für das Aufbringen von Medikamenten zur Oberflächenanästhesie (Sprays, Lösungen, Gels), z. B. zum Vorbetäuben der Einstichstelle vor GOZ 0090/0100 oder zum Ausschalten des Würgereflexes
	Material		Oberflächenanästhetikum	gem. Unzumutbarkeitsgrenze	Beschluss des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen Nr. 11: Außergewöhnlich hohe Materialkosten Mit den Gebühren der GOZ sind grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 3 GOZ alle Auslagen abgegolten, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus sind – bezugnehmend auf das BGH-Urteil vom 27. Mai 2004 (Az.: III ZR 264/03) – folgende Materialien zusätzlich berechnungsfähig:

Regio	Ziffer	Anzahl	Leistungstext	Abrechenbar je	Hinweise zur Berechnungsfähigkeit
					» Oraqix® im Zusammenhang mit der GOZ-Nr. 0080 » ProRoot MTA® im Zusammenhang mit der Berechnung der GOZ-Nr. 2440 » Harvard MTA Opti-Caps® im Zusammenhang mit der Berechnung der GOZ-Nr. 2440
47-48	<u>0090</u>	2	Intraorale Infiltrationsanästhesie	je Zahn	» Begründung in der Rechnung erforderlich, wenn mehrmals je Zahn (z. B. unterschiedliche Injektionsstellen notwendig; Nachinjektion bei lang andauerndem Eingriff) » Begründung in der Rechnung sinnvoll bei Nebeneinanderberechnung der GOZ 0090 und GOZ 0100 » auch für die intraligamentäre Anästhesie (je Zahn)
	Material		Anästhetikum	gem. § 4 Abs. 3 GOZ	» Auslagenersatz der tatsächlich entstandenen Kosten
48	<u>0100</u>	1	Intraorale Leitungsanästhesie	je notwendige Leitungsanästhesie	» Begründung bei Nebeneinanderberechnung der GOZ 0090 und GOZ 0100 in der Rechnung empfehlenswert
	Material		Anästhetikum	gem. § 4 Abs. 3 GOZ	» Auslagenersatz der tatsächlich entstandenen Kosten
48	<u>3030</u>	1	Entfernung eines Zahnes oder eines endosalen Implantats durch Osteotomie	je Zahn oder Implantat	» besteht ein erhöhter Aufwand bei der Entfernung des Zahnes, z. B. aufgrund intraoperativer Nervdarstellung, Operationsfeld in Gefäßnähe, stark gekrümmter Wurzeln usw., ist dieser gemäß § 5 Abs. 2 oder § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu honorieren
48	<u>0110</u>	1	Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops	je Behandlungstag	» 1,0-facher Gebührensatz » nicht für die Anwendung einer Lupenbrille/eines Endoskops » nicht neben dem GOÄ-Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops (Ä 440)
48	<u>0500</u>	1	Zuschlag bei nicht stationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1.200 und mehr Punkten bewertet sind	je Behandlungstag	» nicht neben anderen OP-Zuschlägen (GOZ 0530, 0510, 0520 oder GOÄ Ä 442 bis Ä 445)
48	<u>3190</u>	1	Operation einer Zyste durch Zystektomie in Verbindung mit einer Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion	je Zyste	» für Zystektomien, die in Verbindung mit Osteotomien oder Wurzelspitzenresektionen erfolgen » die primäre Wundversorgung ist Bestandteil der Leistung (nicht gesondert berechenbar)

Regio	Ziffer	Anzahl	Leistungstext	Abrechenbar je	Hinweise zur Berechnungsfähigkeit
	Material		Knochenersatzmaterial, Materialien zur Geweberegeneration (z. B. Membranen), Materialien zur Fixierung von Membranen, Materialien zum Verschluss oberflächlicher Blutungen, atraumatisches Nahtmaterial	gem. § 4 Abs. 3 GOZ	» Auslagenersatz der tatsächlich entstandenen Kosten
36	<u>Ä 70</u>	1	Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	je Bescheinigung	» für ärztliche Atteste » formlos oder nach Formblatt » die Gebühr ist auch für andere kurze Bescheinigungen wie die Ausstellung eines neuen Impfausweises, Eintragungen im Allergiepass oder Röntgenpass, Schulbefreiung, Sportbefreiung, Befreiung vom Kindergarten, Personenbeförderungsschein etc. berechnungsfähig

Zahnärztliche Leistungen, deren Erbringung im Zusammenhang denkbar ist, die jedoch nicht in der GOZ oder dem für Zahnärztinnen/Zahnärzte geöffneten Teil der GOÄ abgebildet sind, können nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden, z. B.:

- » Alloplastische Weichgeweberegeneration durch Kollagenmatrix
- » Alveolotomie im Zusammenhang mit Extraktionen
- » Andere Blutstillungsverfahren als bei der GOZ-Nr. 3060 aufgeführt, z. B. Elektrotom oder Laser
- » Schnelltest Blutgerinnung
- » Wundflächenentkeimung, Hämostase, Stoffwechsellancament mit Laser (Softlaser)
- » Socket Preservation
- » etc.